Stellungnahme Holcim (Deutschland) GmbH

zur Umsetzung der novellierten EU-Richtlinie über Industrieemissionen (IED) in deutsches Recht (Mantelgesetz & Mantelverordnung)

Paragraph / Regelung	Aktueller Inhalt lt. Entwurf	Änderungsvorschlag	Begründung
BImSchG – Allgemein	IED-Anforderungen nicht klar auf IED-Anlagen begrenzt	Explizit festschreiben, dass IED-Anforderungen nur für IED-Anlagen gelten	Vermeidung unverhältnismäßiger Belastung von Nicht-IED-Anlagen
§ 3 BImSchG	Vielzahl ähnlicher Begriffe (Emissionsbandbreiten, Umweltleistungswerte etc.)	Begrifflichkeiten reduzieren und vereinheitlichen	Reduzierung von Komplexität, Entlastung von Betreibern und Behörden
§ 7a & § 12a BImSchG	Keine klaren Ausnahmen / Fristen	Ausnahmen für Emissionen außerhalb der Bandbreiten aufnehmen, Fristen festlegen	Rechtssicherheit, Planbarkeit
§ 10 BImSchG	Schriftliche Antragsunterlagen, obligatorischer Erörterungstermin	Vollständige Digitalisierung, fakultativer Erörterungstermin	Beschleunigung und Modernisierung
§ 27 BImSchG	Nationale Berichtspflichten	Streichung § 27	Vermeidung doppelter Berichterstattung

	zusätzlich zu EU-Berichten		
§ 31 (5) BImSchG	Veröffentlichung technischer Messberichte im Internet	Nur aggregierte, kommentierte Daten veröffentlichen	Verständlichkeit, Schutz von Geschäftsgeheimnissen
§ 52a (2) Nr. 3 BImSchG	Erleichterung bei EMAS-UMS	ISO 14001 ebenfalls berücksichtigen	Gleichstellung gängiger Standards
Begriffsdefinitionen WHG	Gleiches Begriffsproblem wie im BImSchG	Harmonisierung mit BImSchG	Einheitlichkeit, weniger Doppelaufwand
§ 61a–h WHG	Getrennte Berichte pro Medium	Einheitlicher medienübergreifender Bericht	Verwaltungsaufwand reduzieren
Nr. 2.1.1 4. BImSchV	Genehmigungspflicht > 10 ha	Anhebung Schwelle auf > 25 ha	Anpassung an EU-UVP-Richtlinie
Nr. 8.7.2 4. BImSchV	Genehmigungspflicht ab 10 t/Tag	Anhebung auf 100 t/Tag	Realistische Mengen
Nr. 8.8 4. BImSchV	Umschlaganlagen generell genehmigungspflichtig	Ausnahme für Bau- und Abbruchabfälle	Praxisnähe, Entlastung
§ 4 & § 21 9. BImSchV	Wasserregelungen in BImSchV	Regelung ausschließlich im WHG	Klare Zuständigkeit
§ 10 9. BImSchV	Physische Auslegung, obligatorischer Erörterungstermin	Digitale Auslegung, fakultativer Termin	Verfahrensvereinfachung
§ 20a 17. BImSchV	Regelmäßige Messungen PCDD/F, PCB	Einmalige Messkampagne,	Technische Machbarkeit

		Wiederholung nur bei Änderungen	
§ 3 (3) & (5) 45. BImSchV	Detailvorgaben zu Zielen, Chemikalienverzeichnis	Keine Zusatzvorgaben, Bezug auf künftige BVT, Chemikalienrecht nutzen	Doppelregelungen vermeiden
§ 4 (1) 45. BImSchV	UMS-Pflicht unklar	Klarstellung: nur für IED-Anlagen	Rechtssicherheit
§ 5–7 45. BImSchV	Veröffentlichung aller UMS-Infos, Messvorgaben hier geregelt	Nur IED-relevante UMS-Infos veröffentlichen, Messvorgaben in Fachregelwerke, Konformität mit ISO/EMAS	Vermeidung Doppelarbeit
§ 9–10 45. BImSchV	Umweltleistungswerte für alle Branchen	Keine branchenübergreifenden Werte, in Fachregelwerke auslagern	Verwaltungsaufwand reduzieren